

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)**

vom 21. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2024)

zum Thema:

**Durchsetzung von LKW-Parkverboten in Lichtenberger Wohngebieten**

und **Antwort** vom 5. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2024)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 675  
vom 21. März 2024  
über Durchsetzung von LKW-Parkverboten in Lichtenberger Wohngebieten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg um eine Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie oft und in welcher Form kontrollieren die Bezirke die Einhaltung der gesetzlichen Parkverbote für LKW über 7,5 Tonnen sowie schwere Anhänger über 2 Tonnen in Wohngebieten?

Zu 1: Die Ordnungsämter führen sowohl anlassbezogen aufgrund von Hinweisen als auch im Rahmen ihrer regelmäßigen Verkehrsüberwachungsaufgaben Kontrollen durch, die als einen Regelverstoß auch das verkehrswidrige Parken von LKW über 7,5 Tonnen sowie von schweren Anhängern über 2 Tonnen in Wohngebieten umfassen, sofern dieses durch entsprechende Verkehrszeichen untersagt ist. Diese Kontrolltätigkeiten erfolgen in Abhängigkeit der jeweiligen thematischen Schwerpunktsetzungen und unter

Berücksichtigung der verfügbaren personellen und sächlichen Ressourcen des Außendienstes der Ordnungsämter.

2. Werden die Kontrollen ausschließlich anlassbezogen durchgeführt oder gibt es auch Routinekontrollen, beispielsweise zur Durchsetzung des Nachtparkverbots?

Zu 2.: Sowohl der Allgemeine Ordnungsdienst als auch der Verkehrsüberwachungsdienst führen diese Kontrollen, wie in der Antwort zu Frage 1. ausgeführt, regelmäßig durch. Anlassbezogene Kontrollen werden immer dann durchgeführt, wenn konkrete Hinweise zu möglichen Verstößen vorliegen oder Beobachtungen anlassbezogene Nachkontrollen erforderlich machen.

3. Wie läuft die Prüfung bei Verdacht auf Verstoß gegen das Parkverbot in den Bezirken ab? Wie werden abgekoppelte Wohnwagen über einen längeren Zeitraum stichpunktartig kontrolliert?

Zu 3.: Berlinweit hat sich allgemein, aber insbesondere auch für die Überprüfung abgekoppelter Wohnwagen eine rechtssichere Praxis, z.B. durch Dokumentation der Radstellung in der Kontrolltätigkeit bewährt.

4. Wie gehen die Bezirke mit festgestellten Verstößen um und wie werden diese geahndet, sowohl bei LKW als auch bei Wohnwägen? Unter welchen Umständen werden LKW und Wohnwägen in Wohngebieten abgeschleppt?

Zu 4.: Im Falle festgestellter Verstöße werden von den Dienstkräften des Allgemeinen Ordnungsdienstes und des Verkehrsüberwachungsdienstes Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt und medienbruchfrei an die für die Durchführung der verkehrlichen Bußgeldverfahren zuständige Bußgeldstelle der Polizei Berlin zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Im Falle von festgestellten Parkverstößen erfolgt wie bei allen anderen Fahrzeugarten auch bei LKW und Wohnwagen eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungs- oder Behinderungslage. Auf dieser Grundlage kann im Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch eine Fahrzeugumsetzung angeordnet werden.

5. Wie viele Verstöße dieser Art wurden in den Jahren 2016 - 2023 festgestellt und geahndet (bitte in Jahresscheiben je Bezirk mit Aufschlüsselung der Verstöße nach abgeschleppten und verwarnten Fahrzeugen an)?

Zu 5.: Die Daten wurden der polizeilichen Eingangsstatistik (Verlaufsstatistik) BOWI21 entnommen. Da BOWI21 stets den monatsaktuellen Stand widerspiegelt und fortlaufend aktualisiert wird, können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Die Anzahl der festgestellten Verstöße zu den Tatbeständen

- Parken eines Kraftfahrzeuganhängers ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen
- Parken eines Kraftfahrzeuges mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t regelmäßig in einem besonderen Gebiet, obwohl dies für diese Zeit verboten war
- Parken eines Kraftfahrzeuganhängers mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 t regelmäßig in einem besonderen Gebiet, obwohl dies für diese Zeit verboten war, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk / Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	gesamt
Charlottenburg -Wilmersdorf	156	176	244	171	190	295	243	307	1.782
Friedrichshain -Kreuzberg	35	58	43	41	49	75	29	37	367
Lichtenberg	109	80	175	224	115	89	77	109	978
Marzahn- Hellersdorf	52	50	86	83	99	100	139	108	717
Mitte	59	74	113	127	80	117	65	29	664
Neukölln	125	129	173	183	165	178	208	240	1.401
Pankow	100	98	65	144	108	133	176	106	930
Reinickendorf	123	143	167	151	164	177	157	186	1.268
Spandau	97	92	110	88	70	214	304	254	1.229
Steglitz- Zehlendorf	134	152	175	126	131	202	119	120	1.159
Tempelhof- Schöneberg	167	113	191	206	195	301	321	247	1.741
Treptow- Köpenick	49	69	92	97	152	161	148	210	978
unbekannt	10	4	2	6	3	8	14	12	59
gesamt	1.216	1.238	1.636	1.647	1.521	2.050	2.000	1.965	13.273

(Quelle: BOWI21, Stand: 25. März 2024)

Im Sinne der Fragestellung wurde in den Jahren 2016 bis 2023 folgende Anzahl an Gebührenverfahren zu Umsetzungen eingeleitet. Es werden nur Bezirke aufgeführt, in denen entsprechende Verfahren erfasst wurden:

- Charlottenburg-Wilmersdorf  
2022: 1 Fall
- Mitte  
2023: 1 Fall
- Treptow-Köpenick  
2023: 1 Fall

In den Jahren 2016 bis 2021 gab es berlinweit keine entsprechenden Gebührenverfahren, 2022 gab es insgesamt ein Gebührenverfahren, 2023 insgesamt 2 Gebührenverfahren. (Quelle: BOWI21, Stand: 25. März 2024)

6. Gelten in der Hohenschönhauser Straße, 10369 Berlin die Parkbestimmungen für Wohngebiete mit entsprechenden Nachtparkverboten für schwere LKW? Wenn ja, warum werden die Parkverbote nicht durchgesetzt und wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Das Parken mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften nach § 12 Absatz 3a Nummer 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in reinen und allgemeinen Wohngebieten unzulässig. Die Hohenschönhauser Straße ist nicht einheitlich nach § 12 Absatz 3a Nummer 1 StVO zu beurteilen.

7. Sind dem Bezirk Lichtenberg Beschwerden über Wohnwagen und LKW von Anwohnern aus und um die Hohenschönhauser Straße bekannt? Falls ja, welche Maßnahmen wurden in den letzten 12 Monaten ergriffen?

Zu 7.: Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern erreichen das Ordnungsamt Lichtenberg gelegentlich. Die Beschwerden beziehen sich vorrangig auf das längerfristige Abstellen von Anhängern. Die Anhänger werden beim Vorliegen solcher Beschwerden kontrolliert. Eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wird gefertigt, wenn nach erneuter Prüfung festgestellt wurde, dass die Anhänger tatsächlich über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen nicht bewegt wurden. In den vergangenen zwölf Monaten war dies in fünf Fällen erforderlich.

Berlin, den 05. April 2024

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
In Vertretung

Martina Klement  
Staatssekretärin für Digitalisierung  
und Verwaltungsmodernisierung / CDO